

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gleisweiler vom 15. Februar 2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 30. Oktober 2001 mit Änderungen vom 15. Februar 2007 und 01. September 2011 außer Kraft.

Gleisweiler, den 15. Februar 2024



A stylized handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Thorsten Rothgerber
Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 91,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 130,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten

a) eine Einzelgrabstätte	390,00 EUR
b) eine Doppelgrabstätte	780,00 EUR
c) jede weitere Grabstätte	390,00 EUR
d) Tiefgrab als Einzelgrabstätte	585,00 EUR
e) Tiefgrab als Doppelgrabstätte	1.170,00 EUR
f) Urnengrab	312,00 EUR
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1.) bei späteren Bestattungen je Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	25,00 EUR
b) eine Doppelgrabstätte	50,00 EUR
c) jede weitere Grabstätte	25,00 EUR
d) Tiefgrab als Einzelgrabstätte	30,00 EUR
e) Tiefgrab als Doppelgrabstätte	60,00 EUR
f) Urnengräber	15,00 EUR
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1.) erhoben.

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

1. Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.
2. Für das Abräumen von Gräbern durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten sind die tatsächlich entstandenen Kosten bzw. die von den Beauftragten geltend gemachten Kosten von dem Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.

IV. Bestattungspauschale

Für Beisetzungen einer Leiche bzw. einer Urne wird eine Pauschale in Höhe von **150,00 EUR** erhoben.